Zeitschrift: Sonos / Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und

Hörgeschädigten-Organisationen

Herausgeber: Sonos Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-

Organisationen

Band: 100 (2006)

Heft: 10

Rubrik: Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

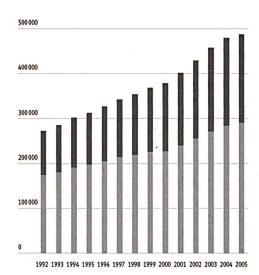
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sozialpolitik



■ Invalidenrenten ■ Zusatzrenten

Quelle: Bundesamt für Statistik, IV-Statistik

Das IV-Taggeldsystem wird folgendermassen angepasst:

Das Kindergeld soll gekürzt und die Mindestgarantie für Nichterwerbstätige aufgehoben werden. Am aktuellen Taggeldansatz von 80% für alle Versicherten soll jedoch festgehalten werden. Auf die ursprünglich in der Vernehmlassung vorgesehene Kürzung auf 70% soll verzichtet werden.

Mindestbeitragsdauer:

Die Mindestbeitragsdauer in der IV soll von einem auf drei Jahre angehoben werden. Damit kann eine nicht auszuschliessende vorsorgliche Anmeldung bei der IV nach nur gerade einem Jahr Aufenthalt in der Schweiz vermieden werden.

5. IV-Revision

Die 5. IV-Revision soll die Invalidenversicherung im Durchschnitt bis 2025 um 596 Mio. Franken pro Jahr entlasten.

Erreicht werden soll dieses Ziel einerseits vor allem mit einer Senkung der Anzahl Neurenten um 20 Prozent. Die Senkung wird erzielt mit einer frühzeitigen Erfassung arbeitsunfähiger Personen und neuen Frühinterventionsmassnahmen sowie mit verstärkten weiteren Massnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit. Anderseits tragen gezielte Leistungseinschränkungen zur finanziellen Entlastung bei. Die Revision soll 2007 in Kraft treten. Um die iährlichen Defizite der IV zu verhindern und um ihre laufend wachsenden Milliardenschulden zu tilgen, sind namhafte zusätzliche Einnahmen unabdingbar. In der Botschaft zur Zusatzfinanzierung sieht der Bundesrat daher eine lineare Erhöhung der Mehrwertsteuer für die IV um o,8 Prozentpunkte, ohne Bundesanteil vor (in Kraft ein Jahr nach der 5. IV-Revision d.h. voraussichtlich ab 1.1.2008). Die beiden Gesetzesprojekte zusammen bewirken, dass das Rechnungsergebnis der IV ab 2009 wieder positiv ist und die IV-Schulden

Was sind die Hauptgründe für die Revision?

bis 2024 getilgt sein werden.

Seit einigen Jahren wächst die Anzahl der IV-RentenbezügerInnen ständig. 2004 schloss die IV mit einem Defizit von rund 1,6 Mrd. Franken und Schulden von gut 6 Mrd. Franken ab. Die Schulden dürften bis Ende 2007 auf über 11 Mrd. Franken anwachsen und ohne Massnahmen wie in den letzten Jahren im Rhythmus der jährlichen Defizite in Milliardenhöhe weiter ansteigen. Eine Fortsetzung dieser Entwicklung bringt sowohl soziale wie auch finanzielle Probleme mit sich. Die sozialen Probleme sind darin begründet, dass immer mehr und vor allem auch immer

mehr jüngere Personen vom Erwerbsleben ausgeschlossen sind. Auf der finanziellen Seite vermögen die Einnahmen seit längerer Zeit nicht mehr mit den wachsenden Ausgaben Schritt zu halten, so dass sich die Schuld- und Zinssituation der IV zunehmend verschlechtert. Die IV sollte deshalb dringend einer grundlegenden Reform unterzogen werden. Ausserdem müssen neue Finanzierungsquellen gefunden werden.

Die 5. IV-Revision bezweckt, durch eine Reduktion der Zahl der Neurenten um 20 Prozent (bezogen auf das Jahr 2003) die Ausgaben der IV zu senken, negative Anreize im Zusammenhang mit der Eingliederung zu beseitigen und mittels Sparmassnahmen einen substanziellen Beitrag zur finanziellen Gesundung des Systems zu leisten, durch

den die jährlichen Defizite der IV verringert werden.

Welche Massnahmen sieht der Bundesrat vor?

Dämpfung der Zunahme der IV-Neuberentungen

Zur Dämpfung der steigenden Zahl der Neurenten ist ein System zur Früherfassung und Frühintervention vorgesehen. Aus gesundheitlichen Gründen arbeitsunfähige Personen werden heute von der IV häufig viel zu spät erfasst. Sind sie erst einmal nicht mehr im Erwerbsleben integriert, können sie nur schwer wieder eingegliedert werden. Fehlt jemand wegen eines Betriebs- (BU) oder eines Nichtbetriebs-Unfalls (NBU) oder wegen einer Berufskrankheit am Arbeitsplatz, so wird umgehend die obligatorische Unfallversicherung eingeschaltet, die für die medizinische Behandlung und den raschen Einbezug der IV im Hinblick auf die Wiedereingliederung sorgt. Bei nicht berufsbedingten Krankheiten hingegen fehlt eine solche systematische und rasche Koordination. Daher soll mit der IVG-Revision ein System zur Früherfassung geschaffen werden. Es funktioniert

wie ein vorgeschalteter Grobfilter, in dem bereits die meisten Versicherten hängen bleiben, bei welchen die Gefahr eines chronischen Leidens besteht. Für die Durchführung sind die kantonalen IV-Stellen verantwortlich. Sie dienen den involvierten Personen und Organen als Beratungs-, Abklärungs-, Triage- und Koordinationsstellen. Möglichst schnell soll über Massnahmen zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und über die allfällige Intervention der IV entschieden werden. Die Früherfassung sieht keine Meldepflicht vor. Betroffene können sich selber an die IV-Stelle wenden; ebenso können dies z.B. Arbeitgeber, Unfall-, Krankentaggeld- oder Arbeitslosenversicherung, die Sozialhilfe sowie behandelnde Ärztinnen und Ärzte tun. Die IV-Stelle klärt die betroffene Person über den Zweck und den Ablauf der Früherfassung auf. Abgesehen vom Einholen der medizinischen Befunde erfasst sie auch Informationen zur sozialen und finanziellen Situation sowie zum Arbeitsumfeld. Wenn Massnahmen der IV zur Erhaltung der Erwerbsfähigkeit notwendig sind, so wird die versicherte Person aufgefordert, sich bei der IV anzumelden. Es wird mit rund 20'000 KlientInnen der Früherfassung gerechnet.

Eingliederungsmassnahmen

Ausserdem sind Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung und die Ausweitung der beruflichen Eingliederungsmassnahmen geplant. Die heutigen beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV sind oft wenig geeignet, um insbesondere die stark wachsende Gruppe von psychisch Kranken oder auch diejenige der unqualifizierten Arbeitsunfähigen erfolgreich (wieder) einzugliedern. Daher fügt die Revision den heutigen Eingliederungsmassnahmen - medizinische Massnahmen, Massnahmen beruflicher Art, Massnahmen für die besondere Schulung, Hilfsmittel eine neue Kategorie hinzu: Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung. Diese verbessern die Eingliederungschancen insbesondere psychisch Kranker, indem sie die Voraussetzungen für weitergehende Massnahmen

beruflicher Art überhaupt erst schaffen. Auch sie werden individuell in einem Eingliederungsplan vereinbart. Das konkrete Instrumentarium sind sozialberufliche Rehabilitation (Gewöhnung an den Arbeitsprozess, Aufbau der Arbeitsmotivation, Stabilisierung der Persönlichkeit, Einüben sozialer Grundelemente) sowie gezielte Beschäftigungsmassnahmen. Während dieser Integrationsmassnahmen besteht wie bei den beruflichen Massnahmen - ein Anspruch auf ein Taggeld der IV. Die neuen Massnahmen zielen darauf ab, betroffene Personen möglichst frühzeitig zu erfassen und zu begleiten und die Erhaltung des noch bestehenden Arbeitsplatzes sicherzustellen, so dass eine Rentenzusprache möglichst vermieden werden kann. Die Mitwirkungspflicht der Versicherten wird ebenfalls verstärkt. Im Gegenzug zur Erweiterung der Eingliederungsmassnahmen soll der Zugang zur IV-Rente durch eine Anpassung des Invaliditätsbegriffes und des Rentenanspruchs eingeschränkt werden.

Korrektur von negativen Anreizen

Das jetzige IV-System führt allein oder im Zusammenspiel mit anderen Zweigen der sozialen Sicherheit zum Teil zur paradoxen Situation, dass gesundheitlich beeinträchtigte Personen nach Eintritt der Invalidität finanziell besser dastehen als vorher. Heute kann es in der IV oder im Zusammenspiel mit anderen Sozialversicherungen dazu kommen, dass Invalide mit den Versicherungsleistungen finanziell besser gestellt sind als mit dem vorherigen Erwerbseinkommen. Sie haben somit kein finanzielles Interesse an einer (erhöhten) Erwerbstätigkeit. Um dies zu korrigieren, wird der Zweck der IV-Taggelder auf den Einkommensersatz beschränkt. Zudem wird gewährleistet, dass die IV-Rente nicht wegen eines erhöhten Erwerbseinkommens absinkt oder sogar ganz wegfällt. Die Anpassung des IV-Taggeldsystems und die Vermeidung von Einkommenseinbussen bei erhöhter Erwerbstätigkeit sollen den Betroffenen Anreize bieten, sich für die Eingliederung zu interessieren bzw. nicht darauf zu verzichten.



Karrierezuschlag -Ausgangslage

Für die individuelle Berechnung der Rente wird heute bei einem Eintritt der Invalidität vor dem 45. Altersjahr das durchschnittliche Erwerbseinkommen um einen prozentualen Zuschlag erhöht, den Karrierezuschlag. Damit werden den Versicherten die Einkommenserhöhungen im Zusammenhang mit einer normal verlaufenden Berufskarriere ausgeglichen. Zusammen mit den Kinderrenten (40 Prozent der Hauptrente) kann der Karrierezuschlag bewirken, dass das IV-Renteneinkommen höher ausfällt als das zuletzt ohne Invalidität erzielte Erwerbseinkommen. Dies führt insbesondere bei jungen Versicherten zu Anreizen, die einer Reintegration in den Erwerbsprozess entgegenstehen.

Vorgeschlagene Massnahme

Der Karrierezuschlag soll aufgehoben werden. Die Rente soll auf der Grundlage desjenigen Erwerbseinkommens berechnet werden, welches durch die zuletzt ohne gesundheitliche Einschränkung ausgeübte Tätigkeit erzielt worden ist. Damit wird insbesondere verhindert, dass die versicherte Person eine Rente bekommt, welche höher ist als ihr zuletzt erzieltes Erwerbseinkommen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Einsparungen durch die Aufhebung des Karrierezuschlages belaufen sich auf 74 Mio. Franken jährlich.

Sparmassnahmen

Zu den in der 5. IV-Revision vorgesehenen Sparmassnahmen gehören die Aufhebung des Karrierezuschlages, die Überführung der medizinischen Massnahmen zur beruflichen Eingliederung - mit Ausnahme der medizinischen Massnahmen zur Behandlung von Geburtsgebrechen - in das Leistungssystem der Krankenversicherung sowie die Aufhebung der laufenden Zusatzrenten. Für die Sanierung des IV-Finanzhaushaltes sieht die Revisionsvorlage folgenden Massnahmen vor:

Harmonisierung der Praxis

Die Aufsichtskompetenzen des Bundes sind zu verstärken, um eine einheitliche Anwendung der IV-Gesetzgebung in der gesamten Schweiz zu gewährleisten. Die Verstärkung der Bundesaufsicht muss Hand in Hand mit einer stärkeren Einbindung der Sozialpartner in die Aufsicht über den Vollzug der IV gehen.

Erhöhung des IV-Beitragssatzes

Die Erhöhung der Lohnbeiträge für die IV um 0,1 Prozent von heute 1,4 auf 1,5 Prozent rechtfertigt sich als Kompensation der Entlastung der 2. Säule durch die erwartete Senkung der Zahl der Neurenten um 20 Prozent. Mit der Erhöhung des Lohnbeitragssatzes kann darüber hinaus eine Annäherung an das ursprünglich festgelegte Ziel, d.h. den anteilsmässig vergleichba-

Was ist Case Management?

Die ehrgeizigen Ziele der 5. IV-Revision sollen durch Case Management erreicht werden. Eine genaue Definition dieses Begriffs ist nicht einfach. Man versteht darunter, dass eine Person oder Stelle alle Bemühungen um die Rehabilitation von Menschen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung koordiniert. Ziel bildet, einen raschen Wiedereinstieg ins Berufsleben zu ermöglichen und so eine Invalidität zu verhindern. Der Case Manager unterstützt den Versicherten, indem er die Funktion einer Schaltstelle zwischen Medizin (etwa Hausarzt), Beruf (Arbeitgeber, Berufsberaterin), Versicherungen (IV, Unfallversicherung etc.) und der versicherten Person (persönliche Probleme, Familie, Freunde) übernimmt. Der Case Manager tritt meist direkt in Kontakt mit der erkrankten oder verunfallten Person; es gibt also vielleicht Hausbesuche oder Besprechungen mit dem Arbeitgeber. Der Case Manager hat auch die Aufgabe, sich mit den verschiedenen Versicherungen abzusprechen. Sorgfältiges Case Management ist eine ausserordentlich verantwortungsvolle und häufig schwierige Aufgabe. Die Berater und Betreuer müssen belastbar, ausdauernd, einfühlsam und insbesondere auch neutral sein.

ren Finanzierungsbeitrag von Sozialpartnern und öffentlicher Hand, erreicht werden

Senkung des Bundesbeitrags

Die Kosten für die Massnahmen zur Reduktion der Zahl der Neurenten belasten den Bundeshaushalt. Der Bundesrat hat beschlossen, dies zu kompensieren und den Bundesbeitrag an die IV entsprechend zu senken. Diese Senkung ist an zwei Voraussetzungen geknüpft: Die IV-Lohnbeiträge müssen um o,1 Prozentpunkte angehoben und die Mehrwertsteuer gleichzeitig um o,8 Prozentpunkte, ohne Bundesanteil, erhöht werden. Mit diesen Massnahmen will der Bundesrat eine weitere Etappe zur langfristigen Konsolidierung der Invalidenversicherung realisieren und die IV als eine wichtige Errungenschaft der sozialen Sicherheit wieder auf eine bessere finanzielle Basis stellen. Die hier vorgeschlagenen Massnahmen sollen das Budget der IV bis 2025 jährlich um rund 596 Millionen Franken entlasten.

Warum soll die Mehrwertsteuer angehoben werden?

Die Massnahmen der vorliegenden 5. IV-Revision reichen nicht aus, um die IV zu sanieren. Aus diesem Grund beantragt der Bundesrat gleichzeitig mit der Vorlage zur 5. IV-Revision eine lineare Anhebung der Mehrwertsteuer um 0,8 Prozentpunkte, ohne Anteil für den Bund. Die Erhöhung soll voraussichtlich ein Jahr nach der 5. IV-Revision in Kraft treten. Weitere Spar- und Entlastungsmassnahmen hält der Bundesrat weder politisch realisierbar noch sozial vertretbar.

Ab wann soll es keine Defizite mehr geben?

Dank der in der vorliegenden Botschaft und in jener zur Zusatzfinanzierung zur IV vorgeschlagenen Massnahmen sollte die Invalidenversicherung ab 2009 nicht mehr defizitär arbeiten. Das Kapitalkonto der IV sollte voraussichtlich ab 2024 einen positiven Saldo ausweisen.

Was fordern Behindertenorganisationen?

pro infirmis, deren Kollektivmitglied sonos ist, fordert in Bezug auf die 5. IV-Revision insbesondere, dass die IV besser und aktiver zur sozialen und beruflichen Integration beitragen muss, damit künftig weniger Versicherte neu auf eine IV-Rente angewiesen sind. pro infirmis begrüsst insbesondere die Früherfassung und die Massnahmen im Rahmen der Frühintervention. Versicherte erhalten so früher die notwendige Unterstützung, pro infirmis weist darauf hin, dass das Verfahren der Früherfassung freiwillig bleiben muss. Denn nur so könne die in der Regel hohe Motivation des Versicherten zur Selbstintegration erhalten und gefördert werden. Daher ist für pro infirmis eine Anmeldung des Versicherten ohne seine Zustimmung undenkbar. Weiter macht pro infirmis geltend, dass die Arbeitgeber eine ganz wichtige Rolle spielen bei der beruflichen Eingliederung

Dieses Argument ist auch Agile, der Behindertenselbsthilfeorganisation, wichtig. Agile wendet vor allem ein, die ehrgeizigen Ziele der Revision könnten nur dann erreicht werden, wenn die Arbeitgeber auch ihren Tribut leisten. Denn die Erfahrung lehre: Wer zu lange aus der Arbeitswelt ausgeschieden ist, ist weg vom Fenster. Die Reintegration sei schwierig - nicht nur vom fachlichen, sondern auch vom persönlichen Aspekt her. Das angestrebte Ziel der aktuellen 5. IVG-Revision, die Anzahl Neurenten bis ins Jahr 2025 um 20% zu reduzieren, lasse sich nur erreichen, wenn Personen, die in ihrem Aufgabengebiet nicht mehr zu 100% arbeitsfähig seien, dennoch den Arbeitsplatz behalten könn-

Gibt es ein Referendum gegen die 5. IV-Revision?

Die Revisionsvorlage ist bei den Behindertenverbänden umstritten. Ob das Referendum erhoben wird, wird sich in den nächsten Tagen herausstellen. Wir werden Sie in der nächsten Nummer auf dem Laufenden halten und Sie auch über das Statement der Sozialpolitischen Kommission von sonos und pro audito schweiz orientieren.

